



GEMEINDEAMT MARIA ALM

A-5761 Maria Alm
Am Gemeindeplatz 3

DVR: 0108341 Tel.: 06584/7705 Fax: 77059

am Steinernen Meer
(Land Salzburg)

gemeinde@maria-alm.at
www.maria-alm.at

ABFUHRORDNUNG ORTSGEMEINDE GEMEINDE ALM

Inhalt

ABFUHRORDNUNG	4
I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen	4
§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr	4
§ 2 Einteilung der Abfälle	5
II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle	6
§ 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr	6
§ 4 Abfuhr der Bioabfälle	7
§ 5 Haus- und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung	7
§ 6 Anzahl der Abfallbehälter	8
§ 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter	10
§ 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr	10
§ 9 Anlieferung zu Sammelstellen	10
§ 10 Abfuhrplan	12
§ 11 Haftungsausschluß	12
III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zu den Recyclinghöfen (Altstoffsammelhöfe)	12
§ 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle	12
§ 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen	13
§ 14 Anlieferung zum Recyclinghof	13
IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren	14
§ 15 Problemstoffsammlung	14
§ 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren	14
V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen	15
§ 17 Voraussetzung für die Ausnahme	15
§ 18 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde	15
VI. Abschnitt Gebühren	16
§ 19 Abfallwirtschaftsgebühr	16
§ 20 Vorschreibung der Abfallgebühr	16
§ 21 Gebührenschuldner und Haftung	16
VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen	17
§ 22 Ablagerungsverbot von Abfällen	17
§ 23 Überwachung und Auskunft	17
§ 24 Strafbestimmung	17
§ 25 Wirksamkeitsbeginn	17
VIII. Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen	18
§ 26 Verbrennungsverbot von Abfällen	18

Anhang A	19
Abfuhrplan der Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer für die Abfuhr der Hausabfälle	19 19
Anhang B	20
Abfuhrplan der Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer für die Abfuhr der biogenen Abfälle	20 20
Anhang C	21
Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind	21 21
Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)	21 21
Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien	21
Liste der sonstigen Abfälle	22
Anhang D	23
Gebühren für die Abfallbeseitigung	23
Anhang E	24
Liste der Problemstoffe	24
Anhang F	26
Verzichtserklärung Biotonne	26

Abfuhrordnung

für die Gemeinde Maria Alm am St. Meer

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 4 Zif 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 29.10.2013 für die Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer folgende

Abfuhrordnung

beschlossen.

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

(1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Zur getrennten Sammlung sperriger Hausabfälle ist ein Recyclinghof (Altstoffsammelhof) eingerichtet.

(2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet. Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist eine Abgabestelle am Recyclinghof eingerichtet.

(3) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen und zwar derzeit durch die Firma Daka Ost GmbH & Co KG, Hopfgarten.

(4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.

(5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu

bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

(6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 4 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage F zur Abfuhrordnung der Gemeinde Maria Alm, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem § 2 (4) zu verpflichten.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.

(7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe, Anstalten oder sonstige Arbeitsstätten selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden.

(8) Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die Gewerbebetriebe selbst zu sorgen. Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2

Einteilung der Abfälle

(1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);

(2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser)

(3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrschutt, Fahrzeugwracks, Altreifen, Flachglas, Altholz udgl.

(4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;

- d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.
- (5) Als **Spültrank** gelten jene biogene Abfälle gem. Abs 4 lit b, c, und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden
- (6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B.: Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer
- (7) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle
- (8) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.
- (9) **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren , die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt

- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der Bioabfälle

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (6) fallen.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten

(4) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

§ 5

Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

80 l bis 240 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1

- 80 l-Behälter mit Rädern
- 120 l-Behälter mit Rädern
- 240 l-Behälter mit Rädern

770 l-Behälter bis 1100 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3

- 770 l-Behälter mit Rädern
- 1100 l-Behälter mit Rädern

- 70 l-Abfallsack

b) Bioabfall:

80 l bis 240 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1

- 80 l-Behälter mit Rädern
- 120 l-Behälter mit Rädern
- 240 l-Behälter mit Rädern

Nicht genormte Behälter, die den gültigen EU-Bestimmungen nicht mehr entsprechen, dürfen seit 1.11.2009 nicht mehr verwendet werden.

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer

für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können ausschließlich und kostenpflichtig über das Gemeindeamt Maria Alm bezogen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) bzw. Chips zur elektronischen Datenerfassung angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten. Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.

Gegebenenfalls von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen sind vom Teilnehmer zu dulden.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer Restabfallbehältergrößen wie folgt festgelegt:

a) **Private Haushalte / Hauptwohnsitz**

Für Entleerung eines 80 bzw. 120 l-Abfallbehälters in Abständen von zwei Wochen bei Ein- bis vier Personenhaushalten;

2-wöchige Entleerung eines 240 l-Abfallbehälters für 8 bis 12 Person

2-wöchige Entleerung eines 770 l-Abfallbehälters in Mehrfamilienhäusern für 37 bis 45 Personen

2-wöchige Entleerung eines 1100 l-Abfallbehälters in Häusern für 46 bis 55 Personen

Für größere Häuser setzt die Gemeinde Behälterzahl, Behältergröße und Entleerungshäufigkeit durch Addition der oben angeführten Behältergrößen fest.

b) **Private Haushalte / Ferienhäuser und Zweitwohnsitze** (gemäß Meldegesetz)

Bei Ferienhäuser und Zweitwohnsitzen werden bei 2-wöchiger Entsorgung bei 1 bis 10 Schlafstellen eine 80 bzw. 120 l-Tonne und bei 11 bis 20 Schlafstellen eine 240 l-Tonne festgelegt

Für größere Häuser setzt die Gemeinde Behälterzahl, Behältergröße und Entleerungshäufigkeit durch Addition der oben angeführten Behältergrößen fest.

c) **Campingplätze**

Für je 8 Stellplätze wird der Bedarf von einem 240 l-Abfallgefäß bei 2-wöchiger Entsorgung festgelegt. Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich am Gewerbebescheid. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden Hausabfälle ganzjährig mindestens 4-wöchentlich abgeholt.

d) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietungen und Heimen werden bei 2-wöchiger Entsorgung bei

1 bis 12 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 120 l-Tonne

13 bis 24 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 240 l-Tonne festgelegt

Bei einer größeren Zahl an zur Verfügung stehenden Gästebetten gelangt pro Gästebett bei 2-wöchiger Entsorgung ein Behälterraumbedarf von 20 l zur Berechnung und das dem Gesamtvolumen entsprechende Abfallgefäß ist aufzustellen.

e) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen

In Gaststätten, Imbiss-Stuben und (Betriebs)-Kantinen werden bei 2-wöchiger Entleerung bei

1-10 Sitzplätzen eine 80 bzw. 120 l-Tonne

11-20 Sitzplätzen eine 240 l-Tonne festgelegt.

Bei einer größeren Zahl an zur Verfügung stehenden Sitzplätzen gelangen für jeden Sitzplatz 2-wöchentlich 20 l Behälterraumbedarf zur Berechnung.

f) sonstige Betriebe

Für Betriebe bis zu 10 MitarbeiterInnen wird eine 120 l-Hausabfalltonne bei 2-wöchiger Entleerung vorgeschrieben, bei 11 bis 20 MitarbeiterInnen eine 240-l Tonne. Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern sind individuell einzustufen. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

g) Sind die o.g. Bestimmung für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Behältervolumen vorzuschreiben.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

(5) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß § 1 (6) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Behälterbedarf für Bioabfall aus:

a) Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 4

I. Pro Hausabfallgefäß von 80-l bzw. 120-l ist eine 80-l Biotonne vorzusehen

II. Pro Hausabfallgefäß von 240-l ist eine 120-l Biotonne vorzusehen

III. Pro Großraumtonne für Hausabfall (770-l bzw. 1100-l) ist eine 240-l Biotonne vorzusehen.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluß von Oberflächenwasser muß gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsfläche liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9

Anlieferung zu Sammelstellen

(1) In nachfolgend genannten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle an folgenden Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen:

- a) alle Teilnehmer, deren Liegenschaften über den Griesbachwinklweg aufgeschlossen werden, jeweils an den Kreuzungsbereichen Griesbachwinklweg/Zubringerstraßen zu den jeweiligen Liegenschaften
- b) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Letten/Lankmann aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Letten/Güterweg Lankmann.
- c) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Haarpoint aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Interessentenweg Krallerwinkl/Güterweg Haarpoint.
- d) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über die Güterwege Krallerbauer, Gstallner und Lehenbauer aufgeschlossen werden, jeweils an den Sammelstellen Kreuzungsbereich Interessentenweg Krallerwinkl/Güterweg Krallerbauer, Gstallner, Lehenbauer.
- e) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Vorderschattberg aufgeschlossen werden, jeweils an den Kreuzungsbereichen Güterweg Vorderschattberg/Zubringerstraßen zu den jeweiligen Liegenschaften.
- f) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Aberg aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Aberg/Gemeindestraße Unterberg
- g) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Natrun aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Natrun/Bundesstraße 164
- h) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Schreinerbauer aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Bundesstraße 164.
- i) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Hatz-Gumpold aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Hatz-Gumpold / Bundesstraße 164.
- j) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Lohningbauer aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Lohningbauer / Bundesstraße 164.
- k) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Hintersonnberg/Jufen aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Hintersonnberg/Jufen/ Bundesstraße 164.
- l) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Pallegg aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Pallegg/Bundesstraße 164.
- m) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Geralm aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Alpmooslift.
- n) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Interessentenweg Obermoos ab der Kreuzung Obermoosstraße/Handlerhof aufgeschlossen werden an der im Siedlungsgebiet Obermoos eingerichteten Abfallsammelstelle Obermoos.
- o) Die nachfolgend genannten Teilnehmer jeweils an der zugeordneten Sammelstelle

Liegenschaft Sonnberg 16 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Viehhof/Bundesstraße 164

Liegenschaft Sonnberg 18 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Oberfritzenwank / Bundesstraße 164

Liegenschaft Hintermoos 4 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Mühllehen / Gemeindestraße Hintermoos

Liegenschaften Hintermoos 11 u. 12 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Interessentenweg Bachwinkl / Güterweg Schwaighof

Liegenschaft Höchkönigstraße 75 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Kröllbauer / Bundesstraße 164

Liegenschaften Hochkönigstraße 83 u. 85 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Gruberbauer / Bundesstraße 164

Liegenschaft Hochkönigstraße 87 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Pichlbauer / Bundesstraße 164

Liegenschaft Hochkönigstraße 91 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Pirnbachhof / Bundesstraße 164

Liegenschaft Hochkönigstraße 95 u. 97 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Eggerbauer / Bundesstraße 164

Liegenschaft Obere Sonnleiten 7 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Reiterbauer / Privatstraße Obere Sonnleiten 6

Liegenschaft Mußbachstraße 49 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Auerbauer / Obere Aufschließungsstraße Interessentenweg Cottage

Liegenschaft Stegen 27 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Oberstegen / Gemeindestraße Stegen

Liegenschaften Gasteg 10 – 24 an der Sammelstelle am Beginn der Aufschließungsstraße

Liegenschaften Gasteg 25 – 41 an der Sammelstelle am Beginn der Aufschließungsstraße

- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

§ 10 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

- (2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang B, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

§ 11 Haftungsausschluß

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zu den Recyclinghöfen (Altstoffsammelhöfe)

§ 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

- (1) Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zu den Recyclinghöfen (Altstoffsammelhöfe) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.

- (2) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbare Metallgegenstände und -teile sowie Altholz und –teile sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Abfuhr anzuliefern.

§ 13

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

- (1) Zur Sammlung von Altpapier, Hohlglas und Dosen stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.
- (2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (3) Altstoffe, die in Anhang C festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) Haushaltsübliche Mengen von Altspeisefett kann bei der Problemstoffsammelstelle zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 13 (1) und im Anhang C festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang C vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.
- (6) Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Recyclinghof zu bringen. Das Einbringen in die Papierbehälter der Sammelinseln hat zu unterbleiben.

§ 14

Anlieferung zum Recyclinghof

- (1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang C, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern. Die Anlieferung von Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt und kostenpflichtig.
- (2) Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle (Bioabfälle, Altstoffe,) nur gegen Gebühr gemäß Anhang C anliefern. Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen außerhalb des Recyclinghofes ist verboten.
- (3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren

§ 15

Problemstoffsammlung

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof Maria Alm zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.

(4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten der Gemeinde. *(sofern es sich um Problemstoffe handelt).*

(5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang E festgelegt ist.

(6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang E, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls in Anhang E festgelegt

(7) Auf die Mengenbeschränkung bei der Lagerung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential zu achten.

§ 16

Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren

(1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof Maria Alm zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dualuse-Geräte handelt.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

(5) (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der Vertragspartner abgegeben werden.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 17

Voraussetzung für die Ausnahme

(1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet

§ 18

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

(1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.

(2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.

(4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.

(5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt Gebühren

§ 19

Abfallwirtschaftsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

(2) Der Tarif wird für die Entleerung pro Kilogramm festgelegt.
Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

(3) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr festgelegt. Der Tarif für die Bereitstellungsgebühr und die Leistungsgebühr ist im Anhang D festgesetzt.

(4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 25 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und die Leistungsgebühr jenes Vorhaltevolumen pro Woche zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang D festgesetzt.

(5) Teilnehmern, die gemäß § 1 (6) Abfuhrordnung von der Biomüllabfuhr ausgenommen sind (Eigenkompostierer), wird ein Abschlag von 15 % der Abfallgrundgebühr gegenüber den Teilnehmern mit Biomüll gewährt.

(6) Biomüllteilnehmern, die die Mengenschwelle einer 80 Liter Biotonne pro Jahr überschreiten, wird die überschrittene Menge gesondert verrechnet.

§ 20

Vorschreibung der Abfallgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21

Gebührensschuldner und Haftung

(1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensschuld auf den neuen

Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallwirtschaftsgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. §18, Abs 1, 1a und 2 S.AWG 98 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 23

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 24

Strafbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung -ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten- sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002 i.d.g.f., mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.

(3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

§ 25

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 27.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 16.12.1999 beschlossene Müllabfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 26

Verbrennungsverbot von Abfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(3) Das Verbrennen biogener Materialien ist grundsätzlich ganzjährig verboten.

Ausgenommen davon sind

- das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung
- Grill- und Lagerfeuer, wobei zur Beschickung ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle zulässig ist und
- das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und Schädlingsbekämpfung.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:


Siegfried Rainer



Anhang A

Abfuhrplan der Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer
für die Abfuhr der Hausabfälle

ABFALL – ABFUHRTERMINE 2019

Restmüll: jeweils Freitag

Almerau – Almerwirtsfeld – Am Dorfplatz – Am Gemeindeplatz – Am Kirchplatz – Auweg – Bachstraße – Dorfstraße – Enterwinkl – Gasteg – Griesbachwinkl – Hochkönigstraße (bis Nr. 33) – Kirchenvorfeld – Kirchenweg – Klinglerau – Krallerwinkl – Natrun – Oberdorf – Pfarrhofweg – Primbachweg – Reitfeld – Schattberg – Schloßberg – Schmiedfeldweg – Schmiedhöfl – Sommersteinweg – Sunnhäuslweg – Urchen

04.01.	15.02.	29.03.	10.05.	22.06. Sa.	02.08.	13.09.	25.10.	06.12.
18.01.	01.03.	12.04.	24.05.	05.07.	17.08. Sa.	27.09.	08.11.	20.12.
01.02.	15.03.	26.04.	07.06.	19.07.	30.08.	11.10.	22.11.	

Aberg – Ahrleiten – Am Florysee – Bachwinkl – Hintermoos – Hochkönigstraße (ab Nr. 34) – Hochmais – Hüttbachweg – Jetzbach – Jufen – Kreidenbachweg – Mittlere Sonnleiten – Mußbachstraße – Obere Sonnleiten – Obersonnberg – Pallegg – Pirnbachwiese – Schattmühlweg – Sonnberg – Sonnbichl – Stegen – Unterberg – Untere Sonnleiten – Urslaustraße

11.01.	22.02.	05.04.	17.05.	28.06.	09.08.	20.09.	02.11. Sa.	13.12.
25.01.	08.03.	19.04.	01.06. Sa.	12.07.	23.08.	04.10.	15.11.	28.12. Sa.
08.02.	22.03.	04.05. Sa.	14.06.	26.07.	06.09.	18.10.	29.11.	

Anhang B

Abfuhrplan der Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer
für die Abfuhr der biogenen Abfälle

ABFALL – ABFUHRTERMINE 2019

Biomüll: jeweils Freitag – gesamtes Ortsgebiet

04.01.	01.03.	26.04.	24.05.	21.06.	19.07.	17.08. Sa.	27.09.	22.11.
18.01.	15.03.	03.05.	01.06. Sa.	28.06.	26.07.	23.08.	11.10.	06.12.
01.02.	29.03.	10.05.	07.06.	05.07.	02.08.	30.08.	25.10.	20.12.
15.02.	12.04.	17.05.	14.06.	12.07.	09.08.	13.09.	08.11.	

Anhang C

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit (m ³) bei Mehranlieferung in EURO
sperrige Hausabfälle	1,0 m ³ pro Öffnungstag	€ 39,00 inkl. 10% MWSt/m ³
Bauschutt	0,5 m ³ pro Öffnungstag	€ 26,00 inkl. 10% MWSt/m ³
Altholz	1,0 m ³ pro Öffnungstag	€ 15,00 inkl. 10% MWSt/m ³
Grünschnitt/Gartenabfall	kleiner Anhänger pro Öffnungstag	
Altpapier	unbeschränkt	
Altspeisefett	unbeschränkt für Haushalte	

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in EURO
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	Pkw-Kofferraum pro Anlieferung	Kostenlos.
Altglas	unbeschränkt	Kostenlos.
Metallverpackungen	unbeschränkt	Kostenlos.
Kunststoffverpackungen +/- sauber	10-l	Kostenlos.
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	0,5m ³	Kostenlos
Styropor-Formteile	0,5 m ³	Kostenlos.

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien

Abfallart	Anmerkungen	
Elektro-Großgeräte	EAG mit einer Kantenlänge ≥ 50cm	Kostenlos.
Elektro-Kleingeräte	EAG mit einer Kantenlänge < 50cm	Kostenlos
Bildschirmgeräte	Fernseher und Monitore	Kostenlos.
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	Kostenlos
Kühlgeräte		Kostenlos.
Gerätebatterien	Trockenbatterien, Kleinbatterien	Kostenlos.
Fahrzeugaabatterien	Nassbatterien, Bleiakumulatoren	Keine Pflicht zur Übernahme.

Liste der sonstigen Abfälle

Abfallart	Anmerkungen	
PKW – Reifen	Pro Stück	€ 2,00 inkl.10% MWSt
PKW – Reifen mit Felge	Pro Stück	€ 6,00 inkl.10% MWSt
LKW – Reifen	Pro Stück	€ 11,20 inkl.10% MWSt

Anhang D

Gebühren für die Abfallbeseitigung

Gebühren für die Müllabfuhr lt. Haushaltsbeschluss

Abfallgebühren:

Transportgebühr Restmüll je Behälter/Woche			
80 Liter Behälter	€	1,67	+ 10 % MWST
120 Liter Behälter	€	1,67	+ 10 % MWST
240 Liter Behälter	€	1,67	+ 10 % MWST
770 Liter Behälter	€	1,67	+ 10 % MWST
1100 Liter Behälter	€	1,67	+ 10 % MWST
Verarbeitungsgebühren je Kilogramm Abfall Restmüll	€	0,235	+ 10 % MWST
Müllsäcke 70 Liter	€	5,06	+ 10 % MWST
Abfallgrundgebühr pro Haushalt und Jahr mit Biomüll	€	44,78	+ 10 % MWST
Abfallgrundgebühr pro Haushalt und Jahr ohne Biomüll	€	38,05	+ 10 % MWST
Zusatzverrechnung Biomüll über 80 Liter je Behälter/Woche			
80 Liter Behälter	€	1,56	+ 10% MWSt
120 Liter Behälter	€	2,36	+ 10% MWSt
240 Liter Behälter	€	4,76	+ 10% MWSt

Anhang E

Liste der Problemstoffe

	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/ Anlieferung	Preis pro Einheit in EURO
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	5 l *)	lt. Preisliste
2	2.1 Altmedikamente ,schwermetallhältig, Cytostatika	Merfen orange älter als 12 Jahre	1 l	lt. Preisliste
	2.2. Altmedikamente sortiert		5 l (ein Plastiksackerl)	lt. Preisliste
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	1 Kanister	lt. Preisliste
3	Laborabfälle und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	5 l	lt. Preisliste
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		5 l	lt. Preisliste
5	5.1.Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutz-mittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc	5 l	lt. Preisliste
	5.2. halogenierte Lösemittel	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	5 l	lt. Preisliste
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, ÖlfILTER etc.	5 l	lt. Preisliste
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (kein Problemstoff)	ÖLI	5l	Kostenlos ÖLI
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht	10 l	lt. Preisliste

		ausgehärtet		
9	Säuren,	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	1 l	lt. Preisliste
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	1 l	lt. Preisliste
11	unsortierte Batterien (Gerätebatterien)	Kleinbatterien	5 l	Kostenlos.
12	Gasentladungslampen (Elektroaltgerät)			Kostenlos.
13	Autobatterien		2 Stück	Keine Übernahmepflicht RH.
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	5 l	lt. Preisliste
15	Kühlgeräte (Elektroaltgerät)			Kostenlos.
16	Quecksilber(thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	5 Stück	lt. Preisliste
17	Elektrolytkondensatoren)	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten		lt. Preisliste
18	Spraydosen	Alle, die nicht als Verpackung entsorgt werden können		lt. Preisliste

Anhang F

Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle ***)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere
Name, Anschrift:
- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze
Name, Anschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

.....
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....
Datum

.....
Unterschrift